jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/2/29 3Ob86/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.02.1956

Norm

ZPO §503 C2b

Rechtssatz

Der Grundsatz, daß das Berufungsgericht von den Feststellungen des Erstgerichtes nur dann abgehen darf, wenn es die Wiederholung der in erster Instanz unmittelbar aufgenommenen Beweise vornimmt, gilt nur hinsichtlich der Beweise, welche mit dem vom Berufungsgericht als für die Entscheidung relevant erachteten Beweisthema im Zusammenhang stehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 86/56
  Entscheidungstext OGH 29.02.1956 3 Ob 86/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0043102

Dokumentnummer

JJR_19560229_OGH0002_0030OB00086_5600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at